



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
[REDACTED]

Referat 313
Rochusstraße 1
53123 Bonn
per E-Mail: [REDACTED]; 313@bmel.bund.de

zur Kenntnis an:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 25.07.2024

Weitere EU-Maßnahmen zu MOSH und MOAH in Lebensmitteln
Hier: Erste Stellungnahme des Lebensmittelverbands zu „3. Option“ und Bitte um
Anhörung der Wirtschaft
Ihre E-Mails vom 3.7.2024 und 5.7.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

wir danken Ihnen für die o. g. Korrespondenz per E-Mail, mit der Sie uns über die neuen Vorschläge der Kommission zur Regelung von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln und Monitoring-Maßnahmen informierten (siehe u. st. Auflistung).

Wir nehmen Möglichkeit zur Stellungnahme bis 6.9.2024 im Vorwege der Aufnahme von Beratungen mit der Kommission nach der Sommerpause hiermit an und übermitteln Ihnen nach erster Beratung mit unseren Mitgliederkreisen eine grundsätzliche Einschätzung und die wichtigsten Fragen zu dem Ende Juni vorgelegten modifizierten Regelungskonzept der Kommission.

Wir verbinden dies mit dem einvernehmlich dringenden Wunsch der Verbände aller involvierten Branchen nach einer **Verbändeanhörung mit vertieftem Austausch** zu den praktischen Problemen und Auswirkungen. Wir halten es für sehr wichtig, zeitlich vor der Fortsetzung der Beratungen mit der Kommission Mitte September 2024 über die schriftlichen Stellungnahmen hinaus mit der Bundesregierung zu diskutieren (ggf. auch im Online-Format). Grund ist, dass auch das modifizierte Regelungskonzept vorhersehbar massiv in bestimmte hiesige Lieferketten, in die Lieferbeziehungen zu Drittländern sowie in die Eigenkontrollen mit weitreichenden wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen eingreift.

Grundsätzlich begrüßen die Wirtschaftsverbände, dass die Europäische Kommission im Nachgang zu dem Workshop im Januar 2024 sich der massiven Kritik der Wirtschaft an dem pauschalen Ansatz der ersten beiden Optionen zur Änderung der EU-Kontaminantenverordnung 2023/915 angenommen hat.



Wir verstehen die sogenannte „3. Option“ als ein Signal, einen sachgerechteren, differenzierten und zeitlich gestreckten Regulierungsweg zu finden, der verhältnismäßig ist und u. a. den begründeten Anträgen für Ausnahmen Rechnung trägt. Dieser „neue“ Vorschlag ist eine erforderliche konzeptionelle Weiterentwicklung, jedoch nach unserer Analyse keineswegs ausgereift und wirft in Verbindung mit dem Monitoring-/Indikationswerte-Konzept zahlreiche Fragen auf, die wir untenstehend erläutern.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Das gesamte Vorhaben der MOAH-Regulierung ist aus Sicht der Wirtschaft auch unter Würdigung der konzeptionellen Änderungen nicht nachvollziehbare, restriktive und unter Zeitdruck initiierte Regulierungspolitik. Die Maßnahmen sind unverhältnismäßig, führen zu einer Überregulierung und richten sich gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze.

Maßnahmen dieser Ausprägung sind vor dem Hintergrund des jüngsten Gutachtens der EFSA vom September 2023 zur gesundheitlichen Bewertung von MOSH und MOAH nicht wissenschaftlich begründet und werden deshalb in diesem Umfang als nicht erforderlich zum Schutz der Verbrauchergesundheit gesehen. Die expliziten Hinweise der EFSA zum Handlungsbedarf zielen auf Spezifikationen für bestimmte Zusatzstoffe und für Kontaktmaterialien ab. Die toxikologischen Beurteilungen von MOAH sind mangels Daten nicht abschließend möglich, aber dennoch ist es nicht Teil der EFSA-Empfehlung an die Kommission, vorsorglich derart einschränkende Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen.

Mit großem Aufwand hat die Wirtschaft in den vergangenen Jahren in allen Prozessketten in der Gemeinschaft und außerhalb – wo identifiziert und möglich – wirksame Minimierungsmaßnahmen realisiert und wird diese Bemühungen auch im Zuge der Erkenntnis-Fortschritte fortsetzen. Empfehlungen und Orientierungshilfen nach dem ALARA-Prinzip basierend auf aktuellen Monitoring-Daten können diese Minimierungsprozesse erfahrungsgemäß gut unterstützen. Es ist aber für die Wirtschaftsbeteiligten kontraproduktiv und unverhältnismäßig, wenn zum jetzigen Zeitpunkt strengste rechtliche Anforderungen als Beurteilungsgrundlagen für die Verkehrsfähigkeit von Produkten vorgegeben werden ohne wissenschaftliche Erfordernisse.

Auch ist seitens der Wirtschaft wiederholt vorzutragen, dass der Entwicklungsstand der verfügbaren Analysen-Methoden und -Kapazitäten europaweit bei weitem nicht ausreicht, um diese Regelung angemessen umzusetzen sowohl im Rahmen der erforderlichen Eigenkontrollen als auch im Rahmen der Tätigkeiten der Überwachung. Das Fehlen von ausgereiften validierten Methoden für alle Matrices und spezifische Quantifizierung von Messunsicherheiten wird zu Rechtsstreitigkeiten führen. Die hiesige Wirtschaft befürchtet ein benachteiligendes Überwachungsgefälle in Europa und insbesondere Defizite in Drittstaaten, die die Verantwortungsübernahme der Unternehmen erschwert.



- **HINWEISE UND FRAGEN** (in Bezug auf die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Kontaminantenverordnung 2023/915 und für Indikationswerte für MOSH und MOAH)
 - **Liste der Rohstoffe und Zutaten mit MOAH-Höchstwerten**

Gemäß Vorschlag sind nunmehr durch Aufnahme des Abschnitts 5.5 in den Anhang I der Verordnung für bestimmte Rohstoffe und Zutaten spezifische MOAH-Höchstmengen aufgelistet und MOAH als „Prozesskontaminanten“ charakterisiert. Damit soll in den Prozessketten vorgelagert die Beurteilung von Rohstoffen und Zutaten vor der weiteren Verarbeitung möglich sein.

Die Liste als solche weist verschiedene Redundanzen und Unklarheiten auf, die im Zuge der weiteren Beratungen zu klären sind. Gegebenenfalls sind Bezugnahmen auf bestehende Definitionen, insbesondere im Bereich tierischer Lebensmittel (wie tierische Fette) erforderlich.

Fraglich ist u.a., weshalb *Sugar* als Zutaten-Kategorie aufgeführt wird, da unsererseits keine entsprechenden Daten zur Ableitung von 0,5 ppm als MOAH-Höchstmenge bekannt sind. Auch die Zusammenfassung von *Marine Oils* und *Essential Oils*, die bezüglich ihrer Beschaffenheit und Herstellungsprozesse nicht vergleichbar sind, in eine Kategorie ist nicht verständlich.

Erschwerend ist, dass in der Tabelle sowohl Rohstoffe, wie z. B. *Spices* oder *Oil seeds*, als auch Weiterverarbeitungsprodukte aus diesen Rohstoffen, wie *ätherische Öle* oder *pflanzliche Öle*, gelistet sind. Dies trägt nicht zu einer nachvollziehbaren Systematik in der Tabelle bei.

- **Konzept der Verarbeitungsfaktoren**

Durch Aufnahme von MOAH-Grenzwerten in das Gesamtkonzept der Kontaminantenverordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen mit Maßgaben bei Überschreitung sowie die verbotenen und zulässigen Verfahren der Sortierungen und physikalischen Behandlung. Ebenso gilt grundsätzlich das Prinzip der Anwendung von Verarbeitungsfaktoren bei Berechnungen von Höchstmengen zur Übertragung auf nicht spezifisch genannte Produkte.

Diesbezüglich wird eine Regelung in Erwägungsgrund 9 erläutert und spezifisch für MOAH als Kontaminante durch Absatz 4 (neu) in Artikel 3 in die Verordnung eingeführt; sie ist in redundant Weise auch in der Fußnote zu Anhang I Abschnitt 5.5 formuliert:

Auf der Grundlage des Artikels 3 sollen für „getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel“ jeweilige MOAH-Höchstgehalte berechnet werden, unter Berücksichtigung der Höchstgehalte der Ausgangsrohstoffe bzw. Zutaten, sofern diese in Anhang I Abschnitt 5.5. festgelegt sind. Für Zutaten, für die keine MOAH-Höchstgehalte festgelegt sind soll ein „Nullbeitrag“ in Anrechnung kommen, der aus den Bestimmungsgrenzen für Lebensmittel in Abhängigkeit vom Fettgehalt (0,5 ppm oder 1,0 ppm oder 2,0 ppm) abgeleitet wird. Auch die während des Produktionsprozesses möglichen Einträge von MOAH sollen bei der Berechnung der MOAH-Höchstmenge in einem Endprodukt unberücksichtigt bleiben.



In unserer ersten Diskussion mit den Wirtschaftsbeteiligten ist es nicht gelungen, ein einheitliches Verständnis zur Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung zu finden, insbesondere zur Anwendung der Rechengrößen für nicht in Abschnitt 5.5 gelistete Zutaten. Aus dem Text ergibt sich nicht eindeutig, dass die genannten Bestimmungsgrenzen als „Nullbeitrag“ nur für Zutaten, die nicht in der Regelung selbst spezifiziert sind, gelten sollen; sie werden möglicherweise auch verstanden als Zielgrößen für alle prozessierten und zusammengesetzten Lebensmittel, die sich sowohl aus den gelisteten Zutaten zusammensetzen als auch aus nicht spezifizierten Zutaten. Letzteres käme faktisch einer Höchstmengen-Regelung für zusammengesetzte Erzeugnisse gleich, die dem stark kritisierten pauschalen, restriktiven Ansatz und Prinzip der Nulltoleranz der früheren Optionen entspräche.

Sofern diese Lesart den politischen Willen widerspiegeln sollte, ist seitens der Wirtschaft energisch zu widersprechen; wir sehen dies nicht vereinbar mit dem Anwendungsbereich der EU-Kontaminantenverordnung, der sich ausdrücklich auf darin beschriebene Rohstoffe und Zutaten sowie auf deren Weiterverarbeitungserzeugnisse bezieht.

Einen Widerspruch sehen wir auch durch die ergänzend vorgeschlagenen MOAH-Indikationswerte, die für nicht in Anhang I Abschnitt 5.5. genannte Rohstoffe und Verarbeitungserzeugnisse MOAH-Werte vorgeben, die über den Bestimmungsgrenzen liegen.

Eine Klarstellung in der **Abfassung des Artikels 3 Absatz 4** ist deshalb dringend erforderlich, um ein europaweit einheitliches Verständnis bei allen Anwendern einschließlich Behörden zu ermöglichen.

Ferner ist die Regel, wonach **Einträge während des Produktionsprozess** unberücksichtigt bleiben können bzw. sollen, in der Praxis schwierig anzuwenden. Es fehlt die Begriffsbestimmung eines „Prozesses“; bei Verdünnungs- und Trocknungsprozessen ist es eindeutig, doch bei Verarbeitung und Herstellung komplex zusammengesetzter und letztlich verpackter Produkte ist unklar, um welchen „Prozess“ es sich tatsächlich handeln soll. Grundsätzlich sind Einträge möglich aus unterschiedlichsten Prozess- und Verpackungsmaterialien auf verschiedene Stufen, die am Ende nicht voneinander abgrenzbar sind.

Bei Befunden in Endprodukten kann die tatsächliche Quelle der Kontamination in der Regel nicht rechtsicher zugeordnet werden, weshalb diese Freistellungsklausel wohl grundsätzlich die Berechnungen der Höchstmengen erleichtern soll, aber in der Praxis der Herstellungs- und Lieferketten ohne weitere Konkretisierungen realistischer Weise nicht gangbar sein wird. Auch aus Sicht der Überwachung muss fraglich sein, wie im Vollzug die Prozesse und Einträge rechtsicher abgegrenzt werden sollen.

Unbeschadet der Kritik an der Notwendigkeit und Angemessenheit sprechen wir uns dringend dafür aus, nur eine in allen Formulierungen und Maßgaben eindeutige und verständliche Regelung zu erlassen, die den Unterworfenen und Aufsichtsbehörden ausreichend Sicherheit in der Anwendung verschafft.



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Soweit die ersten Hinweise des Lebensmittelverbands nach Analyse der Wirtschaftsbeteiligten. Weitere detaillierte Kommentare werden wir fristgerecht übermitteln.

Wir hoffen sehr auf Ihr Interesse und Verständnis für die wichtige Bitte zur Anhörungsbesprechung und erwarten gerne die Einladung des BMEL.

Für Fragen zu den obigen Ausführungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Lebensmittelverband Deutschland e. V.

- SANTE PLAN 2023/2345 Rev.2. COMMISSION REGULATION (EU) .../... of XXX amending Regulation (EU) 2023/915 as regards maximum levels of mineral oil aromatic hydrocarbons in food
- SANTE PLAN 2023/2345 Rev.2 ANNEX to the COMMISSION REGULATION (EU) No .../... amending Regulation (EU) 2023/915 as regards maximum levels of mineral oil aromatic hydrocarbons in certain foodstuffs.
- COMMISSION RECOMMENDATION of XXX on the monitoring of mineral oil hydrocarbons in food (SANTE PLAN 2023-2727-Rev0)
- SANTE PLAN 2023 2726 Rev.3 COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... of XXX amending Regulation (EC) No 333/2007 as regards the methods of sampling and analysis for the control of levels of mineral oil hydrocarbons in foodstuffs.
- SANTE PLAN 2023 2726 Rev.3 ANNEX to the COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... amending Regulation (EC) No 333/2007 as regards the methods of sampling and analysis for the control of levels of mineral oil hydrocarbons in foodstuffs.